

Antrag

des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Erreichungsgrad der gesetzlichen Hilfsfrist in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher Grundlage die gesetzlichen Hilfsfristen gemäß § 3 Rettungsdienstgesetz (RDG BW) i. V. m. § 6 Absatz 1 Rettungsdienstplan (RDPl. BW) seit Mitte April 2022 erhoben wurden;
2. wie viele Rettungsdienst- und Notarzteinsätze es in den Jahren 2018 bis heute in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen landesweit gab und in wie viel Prozent der hilfsrelevanten Fälle dabei die Zehn-Minuten-Hilfsfrist sowie die Zwölf-Minuten-Hilfsfrist eingehalten wurden;
3. wie sie angesichts der vorgelegten Daten den Grad der ordnungsgemäßen Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports im Land bewertet und welche Konsequenzen sie daraus zieht.

24.7.2023

Weinmann, Goll, Karrais, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Bonath, Brauer, Fink-Trauschel, Haag, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Erreichungsgrad der 15-Minuten-Hilfsfrist mit Stand vom 10. Mai 2023 ist auf der Homepage des Innenministeriums veröffentlicht worden. Dieser Antrag soll klären, inwieweit auch der Erreichungsgrad einer zehn- bzw. zwölfminütigen Hilfsfrist ggf. ebenfalls erhoben wurde, insbesondere vor dem Hintergrund des einschlägigen Urteils des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. August 2023 Nr. IM6-5461-476/29/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. auf welcher Grundlage die gesetzlichen Hilfsfristen gemäß § 3 Rettungsdienstgesetz (RDG BW) i. V. m. § 6 Absatz 1 Rettungsdienstplan (RDPl. BW) seit Mitte April 2022 erhoben wurden;

Zu 1.:

Die Erhebung der Hilfsfrist erfolgt auf Grundlage von § 3 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rettungsdienstplan konkretisiert. Die Hilfsfrist ist eine auf das Jahr und den jeweiligen Rettungsdienstbereich bezogene Planungsgrundlage, die die Bereichsausschüsse für den Rettungsdienst zur Bemessung der rettungsdienstlichen Strukturen und Vorhaltungen im jeweiligen Rettungsdienstbereich zu beachten haben. Inwieweit eine auf dieser Grundlage angelegte Planung ausreichend ist, zeigt sich retrospektiv im Folgejahr durch die Auswertung aller in dem jeweiligen Kalenderjahr erbrachten hilfsfristrelevanten Einsätze. Die Erhebung erfolgte seitens der Rechtsaufsicht stets mit dem Ziel eines Überblicks hinsichtlich der Frist von 15 Minuten.

Gemäß Rettungsdienstplan 2014 Nummer III.2. galt die Planungsgrundlage Hilfsfrist als erfüllt, wenn sie in 95 Prozent aller Einsätze im Vorjahreszeitraum (Kalenderjahr) im gesamten Rettungsdienstbereich eingehalten wurde.

Der Rettungsdienstplan 2022 hat in § 6 Absatz 1 als Zielerreichung festgelegt, dass vom Einsatzannahmeende bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen eine Zeit von 12 Minuten in 95 Prozent der Notfalleinsätze anzusetzen ist. Da die Hilfsfrist eine jahresbezogene Größe ist, war angedacht, ab dem Jahr 2023 übergangsweise die Hilfsfristen von 15 und 12 Minuten zu erheben.

Als Folge des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH BW) vom 5. Mai 2023 (Az. 6 S 2249/22) hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit Schreiben vom 11. Juli 2023 Handlungsanweisungen für die Rechtsaufsichtsbehörden und die Bereichsausschüsse herausgegeben, in denen unter anderem festgelegt wird, künftig neben der 15 Minuten auch die 10 Minuten Frist zu betrachten und die entsprechenden Zahlen für das gesamte Kalenderjahr 2022 nachzuerheben. Die Auswertung wird mit Ablauf des Monats September 2023 erwartet.

2. wie viele Rettungsdienst- und Notarzteinsätze es in den Jahren 2018 bis heute in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen landesweit gab und in wie viel Prozent der hilfsrelevanten Fälle dabei die Zehn-Minuten-Hilfsfrist sowie die Zwölf-Minuten-Hilfsfrist eingehalten wurden;

Zu 2.:

Die durch die Stelle zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung im Rettungsdienst Baden-Württemberg (SQR-BW) ermittelten Leistungszahlen des bodengebundenen baden-württembergischen Rettungsdienstes für die Berichtsjahre 2018 bis 2022 finden sich in der Anlage. Aufgrund jahresspezifischer Besonderheiten der Datenbeschaffenheit ist die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Jahren eingeschränkt, es sei hierzu auf die Ausführungen in den jeweiligen Qualitätsberichten der SQR-BW verwiesen.

Folgende Bedingungen werden für die Ermittlung der Leistungszahlen berücksichtigt:

- Rettungsmittel ist ein Rettungswagen (RTW) oder ein notarztbesetztes Einsatzfahrzeug (bodengebunden)
- Rettungsmittel ist ausgerückt, hat also mindestens einen auftragsbezogenen Status
- Datensatz ist eindeutig für das Rettungsmittel und die Auftragsnummer
- Datensatz ist kein Platzhalter (z. B. Dienstfahrten wie Aufträge zur Aufrüstung oder für Desinfektionen)

Es ist zu beachten, dass es bei (situativer) Anwendung des Kompaktsystems (RTW wird durch Hinzustieg einer Notärztin oder eines Notarztes zu einem Notarztwagen) zu Abgrenzungsproblemen zwischen den Kategorien „notarztbesetztes Einsatzfahrzeug“ und „Rettungswagen“ kommen kann. Örtliche Auswertungen zum Einsatzaufkommen können sich zudem von den bereichsbezogenen Darstellungen unterscheiden.

In der Anlage finden sich die auftragsbezogenen Leistungszahlen aller Rettungsmittel, die Einsätze innerhalb Baden-Württembergs durchgeführt haben (unabhängig von der Rettungsmittelherkunft, aufgegliedert nach notarztbesetzten Einsatzfahrzeugen [NA] und RTW).

Anmerkung zur Tabelle: Bis einschließlich des Jahres 2018 bestand ein gemeinsamer Rettungsdienstbereich (RDB) Heidelberg, Mannheim und Rhein-Neckar-Kreis. Die Zahlen für den 2019 geschaffenen Rettungsdienstbereich Mannheim sind für das Berichtsjahr 2018 in den Angaben zum RDB Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis enthalten. Nachdem aus der 2020 etablierten Leitstelle Mannheim für das Datenjahr 2020 noch keine auswertbaren Daten vorlagen, ist dies ab einschließlich September 2021 gegeben. Dies ist bei der Interpretation zu berücksichtigen.

Wie in der Antwort auf Ziffer 1 dargestellt wurden die jahresbezogenen Erreichungsgrade der Zehn-Minuten-Hilfsfrist sowie die Zwölf-Minuten-Hilfsfrist bislang nicht systematisch erfasst.

3. wie sie angesichts der vorgelegten Daten den Grad der ordnungsgemäßen Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports im Land bewertet und welche Konsequenzen sie daraus zieht.

Zu 3.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bewertet die Notfallrettung und den Krankentransport in Baden-Württemberg grundsätzlich als leistungsfähig.

Was die Notfallrettung angeht, so wurde – wie in den Antworten zu Ziffern 1 und 2 dargestellt – die Zehn-Minuten-Hilfsfrist bislang nicht systematisch erfasst. Zur Umsetzung des Urteils des VGH Baden-Württemberg vom 5. Mai 2023 hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen am 11. Juli 2023 Handlungsanweisungen herausgegeben, in denen sowohl die systematische Erhebung der Kennzahlen in Bezug auf die einfachgesetzlich in § 3 Absatz 2 Satz 6 Rettungsdienstgesetz normierte Zehn-Minuten-Hilfsfrist als auch die Beachtung dieser Kennzahlen bei der Bereichsplanung angeordnet wird. Auf der Grundlage dieser Parameter werden nunmehr durch die Selbstverwaltung im Rettungsdienst die jeweiligen Bereichspläne überprüft und angepasst.

Da die in den Handlungsanweisungen vorgegebene Nacherhebung des Jahreswertes 2022 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, lässt sich noch keine belastbare Aussage zu einem konkreten Erreichungsgrad bei der Zehn-Minuten-Hilfsfrist treffen.

Allgemein gilt, dass der Rettungsdienst und insbesondere die Notfallrettung aus einer Vielzahl von Gründen vor großen Herausforderungen stehen. Zu nennen sind beispielhaft der seit Jahren andauernde Anstieg der Hilfeleistungszahlen insbesondere für niederschwellige Einsätze, auch aufgrund der gestiegenen Anspruchshaltung der Bevölkerung, die sich verändernde Kliniklandschaft, die mit einer Reduzierung der Krankenhausstandorte einhergeht, der Fachkräftemangel und die schwierige Suche nach geeigneten Grundstücken für Einrichtungen des Rettungsdienstes. Die Selbstverwaltung im Rettungsdienst arbeitet intensiv daran, den Rettungsdienst stetig auszubauen und zu verbessern. Dies zeigt sich an den seit Jahren stark ausgeweiteten rettungsdienstlichen Vorhaltungen und der damit einhergehenden Aufstockung des Personals. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen schafft hierfür die rechtliche Basis und definiert die organisatorischen Rahmenbedingungen, die ständig weiterentwickelt werden.

Aus diesem Grund hatten die Selbstverwaltung im Rettungsdienst und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Landesausschuss für den Rettungsdienst am 21. September 2022 bereits im Hinblick auf die in § 6 Rettungsdienstplan 2022 vorgesehene Zwölf-Minuten-Hilfsfrist beschlossen, ein landesweites Strukturgutachten einzuholen. Ziel eines solchen Gutachtens ist es, den Ist-Zustand bzgl. Vorhaltestruktur, Vorhaltezeiten und Einsatzaufkommen mit Blick auf eine Hilfsfristanalyse darzustellen und mittels Simulation mit einer Soll-Konzeption zu vergleichen, um auf der Grundlage dieser bereichsübergreifenden Betrachtung Optimierungspotenziale und Synergien zu identifizieren. Dieses Vorhaben eines landesweiten Strukturgutachtens soll wieder aufgerufen werden, sobald das Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung des Rettungsdienstgesetzes abgeschlossen ist und damit die neuen Planungsparameter berücksichtigt werden können.

Alle angestoßenen Entwicklungen im Rettungsdienst zielen zudem darauf ab, die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung unter Berücksichtigung aller relevanten Planungskriterien noch passgenauer sicher zu stellen. Dies umfasst neue Versorgungskonzepte genauso wie verbesserte Planungsinstrumente im Sinne der Fragestellung. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Projekte nicht nur positiv auf die Hilfsfrist, sondern gerade auch auf die Prähospitalzeit bei sogenannten Tracerdiagnosen wie z. B. Herzinfarkt oder Schlaganfall auswirken. Hierzu besteht auch das Projekt „Entwicklung und Validierung von Planungskriterien für rettungsdienstlich relevante Strukturen als Grundlage für eine landeseinheitliche Planungsmethodik (EVRALOG-BW)“ am Health Care Lab des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Für dieses Forschungsvorhaben hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine Gesamtfördersumme von rund 437 000 Euro zugesagt. Gegenstand des Forschungsvorhabens ist es, Planungskriterien orientiert am Patientennutzen zur landesweit einheitlichen Beplanung von Rettungsdienststrukturen zu entwickeln. Perspektivisch sollen diese neuen Planungskriterien dann in jedem Rettungsdienstbereich zur Anwendung kommen.

Im Gegensatz zur Notfallrettung unterliegt der Krankentransport grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Eine Bedarfsplanung – beispielsweise auf der Grundlage einer Hilfsfrist – ist weder im aktuellen Rettungsdienstgesetz noch im Entwurf zur Neufassung des Rettungsdienstgesetzes vorgesehen und war auch nicht Gegenstand des Urteils des VGH Mannheim vom 5. Mai 2023.

Gleichwohl sieht das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Optimierungsbedarf bei der weiteren Flexibilisierung und insbesondere bei der Vermeidung von Leerfahrten. Daher ist im Entwurf zur Neufassung des Rettungsdienstgesetzes eine Regelung aufgenommen worden, die es Krankentransportunternehmen ermöglicht, auch außerhalb ihres Betriebsbereichs Fahrten zu übernehmen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär

Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
 - Erreichungsgrad der gesetzlichen Hilfsfrist in Baden-Württemberg
 - Drucksache 17/5182

Anlage 1

RDB	Kürzel	2018		2019		2020		2021		2022	
		NA	RTW	NA	RTW	NA	RTW	NA	RTW	NA	RTW
Land	BW	287.694	1.034.009	295.741	1.024.055	282.052	925.741	314.229	1.035.347	332.104	1.159.660
Ostalbkreis	AA	10.500	38.317	10.238	36.047	10.545	34.390	11.074	34.501	10.928	39.523
Heidenheim	HDH	3.796	18.948	3.908	14.157	3.871	13.424	4.105	15.262	4.242	16.533
Böblingen	BB	8.582	37.682	8.763	35.949	8.447	34.577	9.337	37.134	9.910	41.663
Biberach	BC	7.063	23.690	6.406	19.823	6.307	18.395	6.838	20.234	7.385	22.057
Zollernalbkreis	BL	5.861	20.035	6.251	20.449	6.190	18.600	6.907	19.212	7.074	21.634
Calw	CW	4.624	15.718	4.892	16.354	5.155	15.933	5.350	16.872	5.965	18.666
Emmendingen	EM	4.436	12.485	4.587	12.952	4.541	12.605	5.503	13.894	5.734	15.499
Esslingen	ES	14.070	40.622	14.531	40.073	14.092	37.023	14.935	41.985	15.077	46.966
Freudenstadt	FDS	3.356	12.633	3.872	13.070	3.753	12.901	3.999	13.920	4.860	15.795
Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald	FR	15.838	41.099	16.450	40.800	16.343	37.992	16.745	42.511	17.848	48.052
Göppingen	GP	7.318	21.630	7.599	23.072	6.588	21.463	8.703	26.240	8.618	28.579
Stadt- und Landkreis Heilbronn	HN	11.166	45.330	11.663	43.186	11.928	39.874	12.952	43.688	12.960	47.153
Stadt- und Landkreis Karlsruhe	KA	14.182	62.785	14.129	65.848	13.871	61.955	15.727	65.965	16.679	72.460
Konstanz	KN	9.240	26.410	9.306	26.282	9.217	25.402	9.736	25.942	9.998	28.954
Hohenlohekreis	KÜN	2.770	7.550	2.900	7.182	3.037	6.680	3.811	7.562	4.746	9.790
Bodensee-Oberschwaben	BOS	18.447	66.734	20.231	69.729	17.403	55.368	18.172	67.493	20.039	75.512
Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis	HD	28.333	105.475	16.223	67.713	15.323	61.939	17.793	65.344	18.417	74.901
Mannheim	MA	-	-	8.959	39.800	2.021*	8.926*	9.659*	39.497*	10.152	44.458
Stuttgart	S	14.109	59.270	14.222	58.390	14.007	53.444	14.792	58.222	14.817	67.919
Ludwigsburg	LB	9.580	41.028	11.488	44.179	11.452	41.638	11.389	42.915	11.307	46.554
Lörrach	LÖ	6.944	21.157	7.241	21.257	7.507	20.426	8.192	21.698	8.383	24.044
Neckar-Odenwald-Kreis	MOS	3.310	10.285	4.087	10.230	4.228	9.931	4.578	10.828	4.895	12.316
Ortenaukreis	OG	10.828	38.678	10.669	40.354	9.839	37.702	10.642	40.585	12.388	45.848
Stadt- und Landkreis Pforzheim	PF	8.416	29.074	8.634	28.018	8.271	27.656	8.476	29.483	8.754	33.289
Mittelbaden (Baden-Baden/Rastatt)	RA	7.488	30.331	7.696	29.701	7.027	26.704	7.026	28.242	7.652	32.618
Reutlingen	RT	8.287	27.452	8511	27776	8.679	25.692	9.145	27.562	9.625	31.115
Rottweil	RW	2.698	14.124	3.145	13.786	2.957	12.675	3.153	12.336	3.345	13.080
Schwäbisch Hall	SHA	6.163	18.589	6460	17460	5.884	17.049	6.720	16.727	7.659	18.878
Main-Tauber-Kreis	TBB	3.769	14.567	3.737	14.019	3.909	13.377	4.360	15.282	4.767	17.245
Tübingen	TÜ	5.269	21.466	5.479	19.987	5.189	18.631	6.406	21.440	7.043	23.712
Tuttlingen	TUT	2.683	11.210	3.070	11.044	2.931	10.445	3.561	11.860	3.838	12.340
Ulm/Alb-Donau-Kreis	UL	9.142	34.278	9.906	33.259	10.307	32.738	11.548	35.255	12.904	38.252
Schwarzwald-Baar-Kreis	VS	5.389	20.922	6.110	20.586	6.309	18.693	7.149	20.104	8.135	22.833
Rems-Murr-Kreis	WN	8.320	30.997	8.506	30.539	8.875	28.727	8.981	31.292	9.309	35.503
Waldshut	WT	6.265	14.718	6.638	14.521	6.509	13.779	7.307	15.227	7.135	17.037